Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/248

30. 03. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

»EG-Dok. R/641/77 (STAT 20) (FIN 137)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 7, 15 und 23

auf Vorschlag der Kommission und Stellungnahme des Statutsbeirats

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Gerichtshofes

in der Erwägung, daß im Anschluß an die Einsetzung eines Rechnungshofes vorgesehen werden sollte, daß dieser Rechnungshof bei der Anwendung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt wird und dieses Statut daher geändert werden sollte, das durch die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 259/68 [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2577/75 [2]) festgelegt worden ist; in der Erwägung, daß es Aufgabe des Rates ist, das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme der zuständigen Organe mit qualifizierter Mehrheit zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Rechnungshof werden bei der Anwendung des Statuts den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist vom Tage des Inkrafttretens des Vertrags von Brüssel vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften an wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

[2]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Be 82/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.